

**Stadtvertreter Andreas Rösler**

Neue Str. 7, 17094 Burg Stargard, Tel: 0175 5662288, a.roesler@stargard-online.de

An den

Bürgermeister der Stadt Burg Stargard

Mühlenstr. 30

17094 Burg Stargard

Datum: **18.09.2018**

**Anfrage nach §34 (3) KV M-V**

**Vorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks im Papiermühlenweg 7C**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 6.2.2018 wurde im Hauptausschuss der Stadt Burg Stargard die Entscheidung des Bürgermeisters genehmigt, im Rahmen der Grundstücksangelegenheit Papiermühlenweg 7C das neu herausgemessene Flurstück 164/8 für die Stadt Burg Stargard zu erwerben.

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wann (Datum, aktenkundig, Posteingang) hat der Kaufinteressent für dieses Flurstück seine Kaufabsichten zurückgezogen?
2. War nach diesem Datum entsprechend Zeit, zu dem Erwerb der Fläche eine entsprechende Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses bzw. der Stadtvertretersitzung einzuberufen?
3. War dementsprechend die „äußerste Dringlichkeit“ nach §38(4) KV M-V geben?
4. Wo ist dokumentiert, dass das von der Stadt gekaufte Grundstück nicht ohne das Flurstück 164/8 zu kaufen waren?
5. Wurde der Kauf und der Handlungsablauf mit der Kommunalaufsicht besprochen bzw. von dieser genehmigt?
6. Das Aufteilen und Kaufen in Teilen (Kumulationsverbot) unterläuft gesetzlich festgelegte Grenzen, auch die in der Hauptsatzung. Eine Hauptsatzung hat Gesetzesrang. Aber der Bürgermeister hat sich bei einem Notartermin ermächtigt, die zusammenhängenden Flächen zu kaufen. Für den Kaufpreis der größeren Fläche war ein Beschluss der Stadtvertretung notwendig. Wie kam es zu der Rechtsauffassung und Umsetzung, den Kauf und Kaufpreis nicht als ein Vorgang zusehen und die ggf. „äußerste Dringlichkeit“ durch die Stadtvertretung genehmigen zu lassen, die für diese Wertgrenze dann zuständig ist?
7. Wurde der Kaufpreis in einer Summe überwiesen oder separat für 2 Flächen?
8. Reichte die Deckung für den Grundstückskauf im Beschluss durch Erlöse aus Grundstücksverkäufen in 2017 aus?
9. Wann wurde der Kaufpreis für das Grundstück bezahlt?

Ich bedanke mich im Voraus, auch bei allen Beteiligten, für die schriftliche Beantwortung nach §34 (3) KV M-V innerhalb der gesetzlichen Fristen und bitte ebenso die Fragestellung und die Beantwortung allen Stadtvertretern zu übermitteln.

Sollten Teile Ihrer Antwort einen nicht öffentlichen Charakter haben, bitte ich um Kennzeichnung dieser Abschnitte.

gez. Andreas Rösler  
-Stadtvertreter-